

**Praktikumsordnung für den
Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
Fachbereich Erziehungswissenschaften und Soziologie**

Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft am Fachbereich 12 der Universität Dortmund.

Inhalt

- § 1 Praktika im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
- § 2 Zielsetzung der Praktika
- § 3 Organisationsformen der Praktika
- § 4 Forschungspraktika und Auslandspraktika
- § 5 Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen und Praktikumsbegleitung
- § 6 Schriftliche Auswertung des Praktikums
- § 7 Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen
- § 8 Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle
- § 9 Nachweis und Erwerb der Leistungspunkte
- § 10 Praktikumsausschuss
- § 11 Praktikumsbüro

§ 1

Praktika im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft

Im Rahmen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft sind fachbezogene Praktika ein Pflichtbestandteil (vgl. § 3 Abs. 4 DPO). Der Umfang des Orientierungspraktikums im Grundstudium beträgt acht Wochen (300 Stunden). Das Praktikum im Hauptstudium – Praxissemester - umfasst 6 Monate (900 Stunden). Das Orientierungspraktikum muss in einem Arbeitsfeld absolviert werden, das einer Studienrichtung des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft zugeordnet werden kann. Das Praxissemester muss in einem Feld absolviert werden, das der gewählten Studienrichtung im Hauptstudium (Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Berufspädagogik/Erwachsenenbildung oder Organisationspädagogik/Schulentwicklung) zuzuordnen ist. Dabei müssen die jeweiligen Praxisfelder und Praxisstellen für die Studierenden einen sinnvollen Bezug zu den Inhalten ihres Studiums in der gewählten Studienrichtung ermöglichen.

§ 2

Zielsetzung der Praktika

(1) Die fachpraktische Ausbildung soll den Studierenden ermöglichen,

- einen Einblick in Struktur, Funktion und Arbeitsweise von Institutionen und Organisationen zu gewinnen und Erfahrungen in ihnen zu sammeln;
- die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu erproben sowie wissenschaftliche Ausbildungselemente in einen sinnvollen Zusammenhang mit fachpraktischen Erfahrungen zu bringen;
- eine Erprobung der Bereitschaft und Fähigkeit, Probleme, Einstellungen und Verhaltensweisen von Betroffenen zu verstehen und angemessene pädagogische Handlungsweisen zu entwickeln;
- in pädagogischen Tätigkeitsfeldern Kriterien für die spätere Berufsentscheidung zu erwerben;
- die im Studium erworbenen Forschungskompetenzen in einem Praxisfeld zu erproben und durch Erfahrung zu erweitern.

(2) Das Praktikum im Grundstudium (Orientierungspraktikum) dient der Orientierung der Studierenden in den unterschiedlichen pädagogischen Arbeitsfeldern, Institutionen und Aufgabenbereichen. Die Studierenden sollen dabei erste eigene Erfahrungen und Handlungsanschauungen sammeln und diese im folgenden Studium theoretisch fundieren.

(3) Das Praktikum im Hauptstudium soll eine der späteren Berufstätigkeit nahekommende Einübung in ein Berufsfeld ermöglichen. Die berufspraktische Tätigkeit muss einen sinnvollen Bezug zum Studium, insbesondere zur gewählten Studienrichtung haben. Während der berufspraktischen Tätigkeit sollen Studierende die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse an den Erfordernissen der Praxis überprüfen und die eigene Fähigkeit erproben, Praxisprobleme zu bewältigen.

§ 3

Organisationsformen der Praktika

(1) Fachbezogene Praktika werden in der Regel in ununterbrochener Vollzeittätigkeit absolviert (Blockpraktikum). Hierbei ist das Orientierungspraktikum in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit, das Hauptpraktikum in Form eines Praxissemesters in der Regel im 7. Fachsemester zu absolvieren.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. in sozialen Härtefällen oder wenn die Art des Praktikums selbst dies notwendig macht, kann das Praktikum mit Zustimmung des Praktikumsausschusses auch in anderer Form absolviert werden (studienbegleitende Praktika).

(3) Für das Orientierungspraktikum sind als alternative Organisationsformen möglich:

- die Ableistung in Form eines studienbegleitenden Praktikums in einer den Studienrichtungen zuzuordnenden Institution des Bildungs- und Sozialwesens mit einem zeitlichen Gesamtumfang von 300 Stunden;
- in zwei Blöcken von jeweils vier Wochen in einer Institution.

(4) Das Praktikum im Hauptstudium soll im Regelfall in einer Institution des Bildungs- und Sozialwesens absolviert werden. Als alternative Organisationsformen des Praktikums sind möglich:

- die Ableistung in Form eines studienbegleitenden Praktikums in einer den Studienrichtungen zuzuordnenden Institution des Bildungs- und Sozialwesens mit einem zeitlichen Gesamtumfang von 900 Stunden;
- die Ableistung in Form mehrerer, längerfristiger Blöcke innerhalb einer Institution des Bildungs- und Sozialwesens, wobei die Dauer eines Blocks acht Wochen (300 Stunden) nicht unterschreiten darf.

§ 4

Forschungspraktika und Auslandspraktika

(1) Das Praktikum im Hauptstudium kann auch als Forschungspraktikum absolviert werden.

(2) Die Ableistung eines Forschungspraktikums erfolgt in der Regel über die Teilnahme an einem durch Drittmittel geförderten Forschungsprojekt des Fachbereichs oder einer einschlägigen, außeruniversitären Forschungsinstitution der Bundesrepublik. Die Aufgaben umfassen dabei die Mitarbeit von der Planung über die Erhebung bis zur Auswertung des Forschungsgegenstands.

(3) Praktika können auch im Ausland absolviert werden. Im Rahmen der Intensivierung internationaler Kontakte soll das Praktikumsbüro Studierende, die ihr Praktikum im Ausland ableisten möchten, insbesondere mit Informationen unterstützen. Über die Modalitäten von Auslandspraktika entscheidet im Einzelfall der Praktikumsausschuss.

§ 5

Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen und Praktikumsbegleitung

(1) Die fachpraktische Ausbildung ist im Rahmen des Studiums durch praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen zu begleiten und zu vertiefen. Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden ermöglichen, die Praxiserfahrungen zu systematisieren und zu reflektieren. Dazu gehören die Diskussionen der Vorkenntnisse, der Erwartungshaltung sowie der Fragen, die sich aus dem Studium gegenüber dem Berufsfeld ergeben. Sinnvoll erscheinen zudem grundlegende Kenntnisse über die Strukturierung eines Handlungsfeldes und dessen institutionelle Rahmenbedingungen.

(2) Der Fachbereich bietet in Abstimmung mit dem Praktikumsausschuss folgende Typen praktikumsbegleitender Veranstaltungen an:

a) im Grundstudium:

- eine praktikumsbezogene Veranstaltung im Umfang von 2 SWS.

b) im Hauptstudium:

- eine praktikumsvorbereitende Veranstaltung im Umfang von 2 SWS;
- eine praktikumsnachbereitende Veranstaltung im Umfang von 2 SWS.

(3) Die Veranstaltungen werden in Abstimmung mit dem Praktikumsbüro und der Lehrkommission geplant, koordiniert und angeboten.

(4) Die Teilnahme an den praktikumsbezogenen, praktikumsvor- und nachbereitenden Veranstaltung ist verpflichtend.

(5) Neben den praktikumsvor- und nachbereitenden Veranstaltungen wählen die Studierenden eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs bzw. eine hauptamtliche Lehrkraft aus, die regelmäßig Lehrangebote im Rahmen der gewählten Studienrichtung des Diplomstudiengangs anbietet. Im Regelfall ist diese Wahl gekoppelt an den Besuch der studienrichtungsbezogenen Veranstaltung zur Praktikumsbetreuung. Die Betreuerin/der Betreuer muss der Studienrichtung zuzuordnen sein, zu der die Praxisstelle aus fachlicher Sicht zuzurechnen ist. Die Betreuerin/der Betreuer steht den Studierenden zu Beratungszwecken bezüglich inhaltlicher Fragen während des Praktikums zur Verfügung, betreut und bewertet die schriftliche Auswertung des Praktikums (Praktikumsbericht) und kann nach Absprache die Studierenden an ihrer Praktikumsstelle besuchen.

§ 6

Schriftliche Auswertung des Praktikums

(1) Über die Praktika ist je eine schriftliche, maschinengeschriebene Auswertung (Praktikumsbericht) anzufertigen. Der Umfang sollte im Grundstudium ca. 15 Seiten, im Hauptstudium ca. 30 Seiten betragen.

(2) Das Praktikumsbüro stellt einen Leitfaden über Inhalt und Form des Berichts zur Verfügung, der den Studierenden bei der Abfassung als Orientierungsrahmen dient.

(3) Die schriftliche Auswertung des Praktikums im Grundstudium dient der Reflexion der ersten Praxiserfahrungen und soll einen Schwerpunkt auf die Reflexion der persönlichen

Erfahrungen während des Praktikums legen. Insbesondere gilt es, die Entscheidung für den Studiengang zu reflektieren sowie die Erfahrungen des Praktikums in die Entscheidung für die zu wählende Studienrichtung im Hauptstudium einzubeziehen.

(4) Die schriftliche Auswertung des Praktikums im Hauptstudium soll durch eine wissenschaftliche Reflexion der gesammelten Erfahrungen gekennzeichnet sein. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, im Studium erworbenes Wissen auf die Reflexion der Praxiserfahrungen anzuwenden.

(5) Die Auswertung des Praktikums im Hauptstudium soll einen forschungsorientierten Zuschnitt enthalten. Im Regelfall bedeutet dies, dass die Studierenden sich für eine sich aus dem Praxisalltag ergebende Fragestellung entscheiden und diese mittels forschungsmethodisch gesicherter Verfahren bearbeiten. Die Studierenden sollen durch die praktikumsvor- und nachbereitenden Veranstaltungen sowie durch die individuelle Begleitung in dieser Hinsicht unterstützt werden.

§ 7

Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen

(1) Hat der/die Studierende bereits vor Aufnahme des Studiums eine dem von der Praktikumsordnung geforderten Umfang und Inhalt entsprechende Tätigkeit ausgeübt, so entscheidet der Praktikumsausschuss nach Vorlage der notwendigen Bescheinigungen über eine Anerkennung und Anrechnung der Praktika.

(2) Dabei ist das Orientierungspraktikum in vollem Umfang durch anerkennungsfähige Leistungen im Vorfeld des Studiums ersetzbar, das Praktikum im Hauptstudium bis zum halben Umfang der geforderten Stunden (450 Stunden). Im Grundstudium entfallen die Verpflichtung zum Besuch einer praktikumsbegleitenden Veranstaltung sowie zur Anfertigung eines Praktikumsberichts. Im Hauptstudium sind der Besuch der praktikumsvor- und nachbereitenden Veranstaltungen sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichts gemäß § 6 verpflichtend.

(3) Verfügt eine Studierende/ein Studierender des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund bereits über eine vor Antritt des Studiums absolvierte fachnahe Ausbildung sowie über einschlägige berufliche Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr, so kann sich die Zeit der noch zu absolvierenden Praktika auf bis zu zwei Monate im Hauptstudium (300 Stunden) reduzieren.

§ 8

Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle

(1) Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsstelle im Regelfall selbst. Sie können dabei auf die Unterstützung des Praktikumsbüros zurückgreifen.

(2) Rechtzeitig vor Antritt des Praktikums muss die Praktikumsstelle genehmigt werden. Zu diesem Zweck reicht die/der Studierende ein Anmeldeformular im Praktikumsbüro ein. Die Leiterin/der Leiter des Praktikumsbüros entscheidet darüber, ob die Praktikumsstelle es

erlaubt, die in § 1 und § 2 dieser Ordnung formulierten Zielsetzungen zu erfüllen, und ob die formalen Rahmenbedingungen eingehalten werden können. Bei Problemfällen und Widersprüchen entscheidet der Praktikumsausschuss. Das Praktikumsbüro regelt die Fristen zur Anmeldung und Genehmigung der Praktika und gibt diese durch Aushang bekannt.

(3) Für die Anerkennung der Fachpraktika sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- die Praktikumsstelle im Orientierungspraktikum muss inhaltlich und institutionell dem Bildungs- und Sozialwesen zuzurechnen sein;
- die Praktikumsstelle im Praxissemester muss inhaltlich der gewählten Studienrichtung zuzuordnen sein, die im Rahmen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund angeboten wird;
- die Praktikumsstelle muss über einschlägig qualifiziertes Personal verfügen, das eine fachkompetente Betreuung des Praktikums gewährleisten kann.

(4) Liegt zwischen einer Institution und dem Praktikumsbüro ein Praktikumsrahmenvertrag vor, ist die Eignung der Stelle in der Regel nachgewiesen.

§ 9

Nachweis und Erwerb der Leistungspunkte

(1) Der ordnungsgemäße Nachweis der zu erbringenden Leistungen wird in einem Prüfungslaufbogen gemäß § 11 der Studienordnung gesondert ausgewiesen. Ein Praktikum wird nach einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Ausarbeitung im Grundstudium im Umfang von 12,5 Leistungspunkten (LP) sowie im Hauptstudium im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) als Prüfungsleistung angerechnet.

(2) Der Erwerb von Leistungspunkten für die absolvierten Praktika setzt voraus:

- die ordentliche Anmeldung des Praktikums sowie die Genehmigung gemäß § 8;
- die bescheinigte Teilnahme an der vorgeschriebenen Anzahl an praktikumsbezogenen Lehrveranstaltungen gemäß § 5;
- die Bescheinigung der Praktikumsstelle über zeitlichen Umfang und Inhalt der absolvierten Praktika;
- die Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung (Praktikumsbericht) sowie die durch Unterschrift und Benotung dokumentierte Bestätigung der erfolgreichen Bearbeitung durch eine zuständige, hauptamtliche Lehrkraft, dass der Praktikumsbericht den Anforderungen gemäß § 6 entspricht.

§ 10

Praktikumsausschuss

(1) Der Praktikumsausschuss entscheidet über die zentralen Fragen der Organisation und Durchführung der Praktika sowie bei Problemfällen und Widerspruchsverfahren. Er trifft sich mindestens einmal pro Semester.

(2) Der Praktikumsausschuss setzt sich zusammen aus der Leiterin/dem Leiter des Praktikumsbüros für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, zwei im zweijährigen Turnus

vom Fachbereichsrat zu wählenden Vertreterinnen/Vertretern aus dem Kreis der hauptamtlich im Diplomstudiengang Lehrenden des Fachbereichs 12 sowie einer studentischen Vertreterin/einem studentischen Vertreter mit einer abgeschlossenen Diplomvorprüfung in Erziehungswissenschaft. Im Praktikumsbüro tätige Verwaltungskräfte können als beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen des Praktikumsausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die Leiterin/der Leiter des Praktikumsausschusses wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden gewählt.

(4) Der Praktikumsausschuss erstattet dem Prüfungsausschuss einmal jährlich Bericht über alle Belange, die mit dieser Praktikumsordnung zu tun haben.

§ 11 Praktikumsbüro

(1) Der Fachbereich 12 hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Amt für Praktikumsbetreuung (Praktikumsbüro) für die Organisation und Durchführung der Praktika im Rahmen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft eingerichtet wird.

(2) Dem Praktikumsbüro obliegt die Planung sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Praktika und aller mit den Praktika verbundenen Aufgaben in Abstimmung mit den zuständigen Gremien und Personen. Das Praktikumsbüro führt die Beschlüsse des Praktikumsausschusses (vgl. § 10) aus. Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören:

- Hilfestellung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen; Erstellung und Betreuung eines Verzeichnisses möglicher Praktikumsstellen;
- Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Praktika;
- Kontakte zu aktuellen und potentiellen Praktikumsstellen;
- Ausstellung von Nachweisen über abgeleistete Praktika;
- Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien;
- Genehmigung von Praktikumsstellen;
- Entwicklung von Praktikumsrahmenverträgen;
- Gewährleistung des ordnungsgemäßen Angebots von praktikumsbezogenen und praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen;
- Vorbereitung, Unterstützung und Betreuung der Arbeit des Praktikumsausschusses;
- Erstellung von Empfehlungen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der berufspraktischen Ausbildungsanteile.

(3) Das Praktikumsbüro erstattet dem Praktikumsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Semester schriftlich Bericht über die Entwicklung der fachpraktischen Ausbildung.